



## Presseinformation

# Erbschaft und Schenkung optimal gestalten

**Essen, 19. Juli 2018\*\*\*\*Pflegerische Angehörige bekommen künftig einen Freibetrag in Höhe von 20.000,00 Euro. Normalerweise muss für Vermögen, das vererbt oder geschenkt wird, Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer gezahlt werden. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei [Roland Franz & Partner](#) in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass der Gesetzgeber hiervon aber einige Ausnahmen macht. So gilt unter anderem: Wer jemanden unentgeltlich pflegt, kann als Ausgleich dafür bis zu 20.000,00 Euro steuerfrei erben.**

„Diese Regelung konnten viele Steuerpflichtige in der Vergangenheit aber nicht nutzen. Denn bislang hat die Finanzverwaltung den Freibetrag immer dann abgelehnt, wenn es eine gesetzliche oder moralische Verpflichtung zur Pflege gab, wie es insbesondere bei Familienangehörigen der Fall ist. Der Bundesfinanzhof sieht das anders. Er lässt den Freibetrag auch dann zu, wenn der Erbe zivilrechtlich gegenüber dem Erblasser unterhaltspflichtig wäre, wie z.B. Kinder gegenüber ihren Eltern. Was im Einzelfall zu tun ist, um dieses Urteil für sich zu nutzen, sollte der Betroffene mit seinem Steuerberater klären“, rät Steuerberater Roland Franz.

### **Wenn zur Erbschaft- noch die Einkommensteuer hinzukommt**

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass Vermögensteile zunächst einmal der Erbschaftsteuer unterliegen und einige Jahre später auf dieses Vermögen zusätzlich Einkommensteuer erhoben wird. Ein Beispiel hierfür ist der Verkauf von geerbten Immobilien oder Aktienpaketen kurz nach dem Tod des Erblassers.

Diese Doppelbelastung mit zwei unterschiedlichen Steuerarten führt für den Erben unter Umständen zu unzumutbaren Härten. „Um das zu vermeiden, gilt eine Einkommensteuerermäßigung für bereits mit Erbschaftsteuer belastete Einkünfte, wenn die Einkommensteuerbelastung innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbfall eintritt. Die Einkommensteuer ermäßigt sich in diesen Fällen um den Prozentsatz, zu dem der Gesamterwerb mit Erbschaftsteuer belastet war“, erklärt Steuerberater Roland Franz.

Über Roland Franz & Partner

Was im Gründungsjahr 1979 mit klassischer Steuerberatung begann, hat sich im Laufe der Jahre zu einem fachübergreifenden Full-Service-Angebot entwickelt. Die Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert ist seit mehr als 30 Jahren die erste Adresse für kompetente Steuerberatung, Rechtsberatung und mehr. Die rund 30 Mitarbeiter der drei Niederlassungen bieten individuelle, auf die jeweilige Situation angepasste, Lösungen. Die ersten Schritte zur Realisierung einer fachübergreifenden Mandantenberatung wurden bereits Anfang der 90er Jahre durch Kooperation mit einer Wirtschaftsprüfungspraxis und einer Rechtsanwaltskanzlei im gleichen Hause geschaffen. Heute bietet Roland Franz & Partner als leistungsstarke Partnerschaftsgesellschaft vielfältige Beratungs- und Serviceleistungen aus einer Hand, die für die Mandanten Synergieeffekte

auf hohem Niveau sowie eine Minimierung des Koordinationsaufwandes gleichermaßen nutzbar machen.

Unternehmenskontakt:

Roland Franz & Partner  
Steuerberater – Rechtsanwälte  
Bettina M. Rau-Franz  
Moltkeplatz 1  
45138 Essen  
Tel: 0201-81095-0  
Fax: 0201-81095-95  
E-Mail: [kontakt@franz-partner.de](mailto:kontakt@franz-partner.de)  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)

Pressekontakt:

GBS – Die PublicityExperten  
Dr. Alfried Große  
Am Ruhrstein 37c  
45133 Essen  
Tel.: 0201 84195-94  
[ag@publicity-experte.de](mailto:ag@publicity-experte.de)